

## **DEUTSCHER FRANCHISE-VERBAND**

### **- Richtlinie zum System-Check von Franchise-Systemen -**

#### **I. Zielsetzung**

Ziel ist es, dass in Zukunft alle Franchise-Systeme, die DFV-Mitglied sind oder werden wollen, in regelmäßigen Abständen (3 Jahre) einen System-Check für Franchise-Systeme durchlaufen. Erfüllt das Franchise-System diese Mindeststandards, so wird dies in einer entsprechenden Urkunde dokumentiert. Es soll zum einem dem Management jeder Franchise-Zentrale eine objektive, neutrale Selbstkontrolle ermöglicht werden, zum anderen bei bestehenden und zur akquirierenden Franchise-Nehmern eine Hilfestellung für die Beurteilung des Franchise-Systems vermittelt werden sowie gegenüber Lieferanten und Kapitalgebern eine Verbesserung der Verhandlungsposition erreicht werden, da das zu erteilende Zertifikat (Marke) das Ergebnis eines unabhängigen System-Checks ist.

Verstöße gegen diese Richtlinie können zum Entzug des Zertifikates führen.

Vor diesem Hintergrund hat der DFV die „Richtlinie zum System-Check“ aufgestellt. Diese sind für zukünftige Mitglieder des Deutschen Franchise-Verbandes verbindlich sowie für gegenwärtige Vollmitglieder nach Ablauf der Übergangszeit.

#### **II. Leitsätze**

1. Der System-Check des Franchise-Systems erfolgt in vier Schritten:
  - a) Das Franchise-System stellt beim DFV den Antrag auf Durchführung des System-Checks auf einem vom DFV vorgegebenen Formular.
  - b) Der DFV beurteilt den Franchise-Vertrag nach den geltenden Verbandsrichtlinien. Dabei sind die Unterlagen zur vorvertraglichen Aufklärung eines Franchise-Systems dem DFV einzureichen.

Das Franchise-Handbuch wird vom DFV stichprobenartig daraufhin eingesehen, ob dieses entsprechend dem Ehrenkodex des DFV ein Know-How dokumentiert, das sowohl für das Franchise-System, als auch für das Betreiben des einzelnen Franchise-Outlets unerlässlich ist.

- c) Der System-Check wird durch eine vom DFV beauftragte neutrale, unabhängige Bewertungsgesellschaft durchgeführt. Auf Grundlage der überreichten Unterlagen, der Selbstauskunft des Franchise-Gebers und der stichprobenweisen Befragung von Franchise-Nehmern dieses Franchise-Systems überprüft die Bewertungsgesellschaft, ob das Franchise-System die Standards des System-Checks erfüllt. Der DFV bzw. die Bewertungsgesellschaft behalten sich ein Vertiefungsgespräch vor.

Die jeweilige Überprüfung erfolgt unter Wahrung der Vertraulichkeit und Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes. Die Bewertungsgesellschaft hat dazu eine vom DFV vorgegebene Vertraulichkeitserklärung gegenüber dem Franchise-System abzugeben.

- d) Die Bewertungsgesellschaft stellt dem DFV eine Zertifizierungsstellungnahme zur Verfügung, auf deren Basis der DFV über die Vergabe des Zertifikates (Marke) an das beurteilte Franchise-System entscheidet.
2. Soweit das den System-Check beantragende Franchise-System noch nicht Mitglied des DFV ist, werden die Aufnahmemodalitäten, die Voraussetzungen sowie der zweckmäßige Zeitpunkt der Durchführung des System-Checks abgesprochen.
  3. Wenn und soweit die Bewertungsgesellschaft in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis kommt, dass dem DFV nicht empfohlen werden kann, dem geprüften Franchise-System das Zertifikat zu erteilen, können dem jeweiligen Franchise-System durch den DFV Auflagen gemacht werden, die vom Franchise-System zu erfüllen sind, bevor die Vergabe des Zertifikates erfolgt. Die Erfüllung der Auflagen hat innerhalb der vom DFV gesetzten Frist zu erfolgen. Anderenfalls wird das Zertifikat nicht erteilt.
  4. Die für den System-Check notwendigen Informationen müssen dem DFV und/oder der Bewertungsgesellschaft schriftlich oder in anderer dokumentierter Form in deutscher Sprache vorgelegt werden. In begründeten Fällen kann eine Ausnahme erteilt werden.
  5. Bei Erteilung aller Informationen im Sinne dieser Richtlinien ist der Franchise-Geber zur Angabe von wahrheitsgemäßen Zahlen und Informationen über das Franchise-System dem DFV und der Bewertungsgesellschaft gegenüber verpflichtet. Die vermittelten Informationen müssen entsprechend den Aufklärungsrichtlinien des DFV wahr, unmissverständlich und vollständig sein.

Insofern ist das Franchise-System dem DFV gegenüber verpflichtet, den für den System-Check vorbereiteten „Selbstauskunftsbogen Franchise-Geber“ richtig und vollständig ausgefüllt der Bewertungsgesellschaft innerhalb der insoweit gesetzten Frist zuzuleiten.

Dieser Selbstauskunftsbogen konkretisiert die Informationen und Unterlagen, die zukünftige Franchise-Geber und bestehende, im DFV organisierte Franchise-Geber nach der DFV Richtlinie zur vorvertraglichen Aufklärung in der jeweils gültigen Fassung der Bewertungsgesellschaft zuzuleiten haben.

6. Die Kosten für den System-Check werden dem Franchise-System von der jeweils beauftragten Bewertungsgesellschaft unmittelbar in Rechnung gestellt. Zur Zeit betragen diese Kosten € 1.500,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Wenn und soweit mit dem Franchise-System nach Vorlage der Stellungnahme der Bewertungsgesellschaft nach Auffassung des DFV ein externes Vertiefungsgespräch zu führen ist, hat das jeweilige Franchise-System die notwendigen Spesen und Auslagen der Teilnehmer dieses Vertiefungsgesprächs zu erstatten.

7. Wird einem Franchise-System die Erteilung und/oder das Führen des Zertifikates nach durchgeführtem System-Check versagt, so kann dieses beim Vorstand innerhalb eines Monats, gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung der begründeten Stellungnahme des DFV Einspruch einlegen. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

Innerhalb einer Frist eines weiteren Monats hat der DFV oder ein von ihm zu bildendes Gremium über den Einspruch des Franchise-Systems schriftlich zu entscheiden. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so wird dem Franchise-System kein Zertifikat erteilt. Wird der Einspruch als begründet angesehen, wird dem Franchise-System die Berechtigung erteilt, das Zertifikat des DFV zu verwenden. Sowohl der DFV, als auch das Franchise-System haben die Kosten des Einspruchsverfahrens selbst zu tragen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

Jedes Franchise-System ist berechtigt, sich im Einspruchsverfahren durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten zu lassen.

8.
  - a) Der DFV und die Bewertungsgesellschaft haften dem Franchise-System gegenüber im Rahmen der Durchführung des Franchise-Systems nur für ihren Leistungsteil. Der DFV und die Bewertungsgesellschaft haften nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln und schließen Schadensersatzansprüche im Übrigen aus. Dies gilt nicht, so weit zwingend gehaftet wird, z. B. für Körperschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt, so weit nicht Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird.

- b) Der DFV und die Bewertungsgesellschaft übernehmen gegenüber dem Franchise-System oder gegenüber Dritten für den durchgeführten System-Check und aufgrund der Einsichtnahme in die Unterlagen zur vorvertraglichen Aufklärung, den Franchise-Vertrag und das Franchise-Handbuch und sonstige, das Franchise-System kennzeichnende Unterlagen und daraus gezogene Schlussfolgerungen keine Haftung. Insbesondere kann aus den Schlussfolgerungen des DFV bzw. der Bewertungsgesellschaft und der Erteilung des Zertifikates keine Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit der vom Franchise-System getroffenen Aussagen, insbesondere im Rahmen der vorvertraglichen Aufklärung, hergeleitet werden.

Der den System-Check durchführende Franchise-Geber stellt den DFV und die Bewertungsgesellschaft von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Muss sich der DFV oder die Bewertungsgesellschaft wegen solcher Ansprüche verteidigen, so trägt der Franchise-Geber die Verfahrenskosten (einschließlich Anwaltsgebühren) und übernimmt die Erfüllung einer eventuellen Urteilsforderung, es sei denn, die Inanspruchnahme des DFV bzw. der Bewertungsgesellschaft erfolgt aufgrund einer Gesetzesverletzung durch den DFV bzw. die Bewertungsgesellschaft.